

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 13. April 2021,

in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg

Verhandelt: Teningen, den 13. April 2021

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Pascal Heß, Michael Kefer, Regina Keller, Dr. Dirk Kölblin (bis 19.29 Uhr, TOP 10), Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtsrat Michael Weber
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner zu TOP 3 (bis 18.40 Uhr)
Umweltbeauftragter Holger Weis zu TOP 4 (bis 19.10 Uhr)
4. Sonstige Personen: Architekt Bernd Schmidt (Teningen, Ortsteil Nimburg) zu TOP 4
Timm Anders, Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) zu TOP 5

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 31. März 2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 7. April 2021 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 21 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR B. Engler (verhindert),
GR T. Hügler (beruflich verhindert),

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 9 Personen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. März 2021
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Örtliche Bedarfsplanung 2021/2022 für Kindertagestätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder) 734/2021
4. Sanierung Rathaus Teningen, Dekorauswahl Bürgersaalmöblierung 775/2021
5. Stellungnahme der Gemeinde Teningen zur Erstellung des Nahverkehrsplans 2021 - 2026 für den Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) 761/2021
6. Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Heimbach 785/2021
7. Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Köndringen 786/2021
8. Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen 788/2021
9. Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen - Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung; Vergabe von Objektplanungsleistungen 770/2021
10. Gewerbegebiet "Breitigen II" (Ortsteil Teningen) - Anordnung für die Durchführung einer Baulandumlegung und Bildung eines Umlegungsausschusses für das Gebiet des Bebauungsplans "Breitigen II, 2. Änderung und Neufassung" 762/2021

- | | |
|--|----------|
| 11. Gewerbegebiet "Breitigen II" (Ortsteil Teningen)
- Beauftragung eines Vermessungsbüros mit den für die Bearbeitung der Umlegung und den als vermessungstechnischen Sachverständigen erforderlichen Leistungen | 763/2021 |
| 12. Bebauungsplan "Hinterruckenhaag - Binnäcker", 5. Änderung (Ortsteil Köndringen)
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
- Durchführung der Offenlage im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB | 767/2021 |
| 13. 2. Änderung des Bebauungsplanes "Moosbreite" (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften), Ortsteil Nimburg;
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses | 769/2021 |
| 14. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) | 702/2020 |
| 15. Bauanträge | 753/2021 |
| 16. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer | |
| 17. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. März 2021

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. März 2021 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2021

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2021 wurden unterzeichnet.

Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister beschlossen, dass die Gemeinde Teningen Mitarbeitern entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 2. April 2019 für die Berufsfelder mit angespanntem Arbeitsmarkt die Arbeitsmarktzulage befristet bis zum 31. März 2023 weiter gewährt.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Örtliche Bedarfsplanung 2021/2022 für Kindertagestätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder)

Vorlage: 734/2021

Für die Bedarfsplanung 2021/2022 haben Einzelgespräche mit den Teninger Kindertagesbetreuungseinrichtungen stattgefunden. Aufgrund von Corona wurden diese Gespräche per Telefon geführt. Der „Runde Tisch“ hat virtuell stattgefunden. Teilgenommen haben neben dem Bürgermeister und der Verwaltung Träger der Einrichtungen, Leitungen der Einrichtung und auch die Fachstelle für Kindertageseinrichtungen des Landratsamtes Emmendingen.

Die Teilnehmer des „Runden Tisches“ haben der vorliegenden Örtlichen Bedarfsplanung zugestimmt. Zum Umbau des Kindergarten „St. Anna“ in Heimbach ergaben sich im Nachgang zum „Runden Tisch“ kurzfristig Änderungen, der Träger wurde diesbezüglich informiert.

Gesamtgemeinde im Bereich für unter Dreijährige (U3) (Stand: 31. Dezember 2020)

Alle Kinder haben nach Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Somit könnten im Kindergartenjahr 2021/2022 rund 210 Kinder ihr Recht auf Betreuung einfordern.

Auf der Basis von Berechnungen nach Untersuchungen des Deutschen Jugendinstituts ist davon auszugehen, dass im Kindergartenjahr 2021/2022 ca. 140 Teninger Kinder von diesem Rechtsanspruch Gebrauch machen. Dies bedeutet für die Gemeinde Teningen, dass rund 20 zusätzliche Betreuungsplätze für Kleinkinder eingerichtet werden müssen, Tendenz steigend.

Die Gemeinde Teningen bezuschusst seit Mai 2019 Tageseltern, die Teninger Kinder (u3) betreuen. Im Kalenderjahr 2020 wurde die Betreuung von insgesamt sieben Kindern bezuschusst.

Gesamtgemeinde im Bereich für über Dreijährige (Stand: Januar 2021)

Im Kindergartenjahr 2021/2022 fehlen insgesamt 20 Plätze für diese Altersgruppe. Im darauffolgenden Kindergartenjahr 2022/2023 fehlen für diese Altersgruppe in der Gesamtgemeinde Teningen 36 Betreuungsplätze, dies entspricht ca. 1,5 Betreuungsgruppen. Die Situation in dieser Altersgruppe hat sich durch die Verlegung des Einschulungstichtages verschärft. Hinzu kommt der Bedarf, der durch die Erschließung weiterer Baugebiete entsteht sowie durch entstehende Geschossbauten.

Zur Situation in den einzelnen Ortsteilen:

Ortsteil Heimbach

Die Betreuungssituation im Ortsteil Heimbach ist unverändert angespannt. Die Situation in Heimbach wird sich erst entspannen, wenn eine weitere Betreuungsgruppe eingerichtet ist.

Ortsteil Köndringen

Die Betreuungssituation in Köndringen ist sehr angespannt. Sowohl Kleinkinder als

auch Kindergartenkinder müssen in anderen Ortsteilen betreut werden. Diese Situation ist gerade für Familien, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, schwer zu bewältigen.

Sowohl im Kindergartenjahr 2021/22 als auch im Kindergartenjahr 2022/23 fehlen in Köndringen 34 Plätze für Kindergartenkinder, dies entspricht ca. 1,5 Gruppen (ü3) [Stand: Januar 2021].

Einen Rechtsanspruch auf einen ü3-Betreuungsplatz im Ortsteil Köndringen haben 45 Kinder (Stand: Dezember 2020). Im Krippenbereich fehlen in Köndringen zehn Plätze gemäß der Berechnungsgrundlage des Deutschen Jugendinstituts. Das Ganztagesangebot für Kleinkinder in der Köndringer Einrichtung „Dreikäsehoch“ wird auch von Heimbacher Familien in Anspruch genommen.

2018 wurde seitens der Gemeinde eine Bevölkerungsvorausberechnung in Auftrag gegeben. Dabei wurden drei Szenarien berechnet: ein Szenario mit einem gemäßigten Bevölkerungszuwachs, ein mittleres Szenario und ein Szenario mit einem starken Bevölkerungszuwachs. Das errechnete Szenario mit einem starken Bevölkerungszuwachs ist von einem Betreuungsbedarf im ü3-Bereich von 92 Kindern im Kindergartenjahr 2021/22 ausgegangen. Der tatsächliche Betreuungsbedarf in Köndringen im Kindergartenjahr 2021/22 und im Kindergartenjahr 2022/23 liegt jedoch bei 107 Betreuungsplätzen. Derzeit wird somit das Szenario mit einem starken Bevölkerungszuwachs weit übertroffen. Hinzu kommt, dass der Ganztagesbedarf aus dem Ortsteil Heimbach in Köndringen bedient wird.

Eine weitere Einrichtung wird in Köndringen geplant, bisher ist man hier von einer zweigruppigen Einrichtung ausgegangen. Die aktuelle Entwicklung erfordert eine erneute Betrachtung des langfristigen Bedarfs und entsprechende Planungen im Ortsteil Köndringen.

Ortsteile Teningen und Nimburg

Ausgehend von den vorliegenden aktuellen Kinderzahlen besteht ein Überhang von 15 Plätzen im Ortsteil Nimburg und von elf Plätzen im Kernort Teningen. Dieser Überhang reicht jedoch nicht, um den Bedarf aller Ortsteile zu decken, zumal im Kernort Teningen ein neues Baugebiet („Gereut“) erschlossen wird und auch Geschossbauten entstehen.

Personalsituation in den Teningen Einrichtungen (allgemein)

Noch immer besteht Fachkräftemangel in den Kindertageseinrichtungen. Aufgrund von Corona mussten teilweise Fachkräfte, die zu den Risikogruppen zählen, von der Arbeit am Kind abgezogen werden.

Im David-Kindergarten konnte die neue Gruppe aufgrund von Fachkräftemangel nicht wie geplant im September 2020 starten, sondern erst im Januar 2021 bzw. aufgrund der Regelungen der Corona-Verordnung erst im Februar.

Die Träger benötigen für die Überbrückung von Personalengpässen Unterstützung durch FSJ-Kräfte. Während der Pandemie erleichtert der Einsatz von FSJ-Kräften zudem das Umsetzen der Hygienevorschriften.

Leitungsfreistellung

Kindergartenleitungen der Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft werden gemäß der kirchlichen Richtlinien für Leitungsaufgaben freigestellt. Diese sehen in zwei- bis viergruppigen Einrichtungen fünf Wochenstunden/Gruppe und sechs Wochenstunden/Ganztagesgruppe Freistellung für Leitungsaufgaben vor. Um die

Qualität in den Einrichtungen in freier Trägerschaft zu sichern, benötigen auch diese Einrichtungen Leitungsfreistellung. Die Umsetzung soll analog der Vorgehensweise bei Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einrichtung/Änderung	EUR rund jährlich
Neue Einrichtung in Köndringen	
Regelgruppe u3	115.000
Regelgruppe ü3	110.000
Leitungsfreistellung	25.000
Reinigungskosten	8.000
Kindergarten „St. Franziskus“ (Teningen)	
FSJ-Stelle	7.500
David-Kindergarten (Teningen)	
FSJ-Stelle	7.500
Aufstockung der hauswirtschaftlichen Hilfe	5.200
Kindergarten „Villa Kunterbunt“ (Teningen)	
FSJ-Stelle	7.500
Natur- und Waldkindergarten	
Krippengruppe (VÖ)	110.000
Leitungsfreistellung	7.000
Reinigungskosten (Elternarbeit)	-
Kindergarten „St. Anna“ (Heimbach)	
FSJ-Stelle	7.500
Evangelischer Kindergarten Köndringen	
FSJ-Stelle	7.500
Kindergarten „Regenbogen“ (Nimburg)	
FSJ-Stelle	7.500
Zeit.Raum.Kinder (Teningen)	
Einrichten einer Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	129.000
Bundesfreiwilligendienst-Stelle	3.000
Leitungsfreistellung	8.000
Reinigungskosten	7.500

FAG-Zuweisungen, Elternbeiträge sowie kirchliche Zuschüsse sind in diesen Beträgen nicht berücksichtigt. Die finanziellen Auswirkungen für die Einrichtung neuer Gruppen ergeben sich für die Kalenderjahre 2021 und 2022 anteilig bei Realisierung der Erweiterungsmaßnahmen.

Die Leitungsfreistellung wird bis 2022 anteilig aus den Mitteln des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes finanziert. Dieser Zuschuss wird mit den Zahlungen für die Leitungsfreistellung der Gemeinde Teningen verrechnet.

Die Ausbildung durch das PiA-Modell wird seit dem Kindergartenjahr 2020/21 bis 2024 ebenfalls vom Land Baden-Württemberg gefördert und entsprechend mit dem Zuschuss der Gemeinde Teningen verrechnet.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 wird verabschiedet und gegenüber der Bedarfsplanung 2020/2021 wie folgt geändert:

Örtliche Bedarfsplanung 2021/2022 für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder)							
Ortsteil	Kinderzahl 2021/2022	Kindergarten/ Einrichtung	Gegenwärtiges Angebot	Zukünftiges Angebot	Zur Verfügung stehende Plätze	Durch bauliche Maßnahmen zu erbringende Plätze	Bemerkung
Teningen	229* (244*, 2022/2023) (231**, 2023/2024)	St. Franziskus (Hans-Sachs-Str.)	1 RG/VÖ 1 GT/VÖ 1 KR/VÖ	keine Veränderungen	45 ü3 10 u3		
		David-Kindergarten (Hindenburgstraße)	1 GT 2 RG 1 VÖ 1 KR/RG 1 KR/VÖ	keine Veränderungen	100 ü3 10 u3 10 u3		
		Villa Kunterbunt (Nimburger Weg)	1 RG 1 amRG 1 VÖ/Kleingruppe 1 KR/VÖ	keine Veränderungen	55 ü3 5 u3 10 u3		
		Natur- und Wald-kindergarten e.V. (NaWaKi)	2 VÖ 1 Spielgruppe	2 VÖ 1 Spielgruppe 1 VÖ/KR	40 ü3 5 u3 5 u3		Umwandlung in eine Krippengruppe ab 2 Jahren nach Anschaffung eines neuen Zirkuswagen.
						240 ü3	
Heimbach	37* (42*, 2022/2023) (35**, 2023/2024)	St. Anna	1 am/RG 1 amVÖ/RG	1 am/RG 1 amVÖ/RG	27 ü3 10 u3 (ab 2 J.)		Nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen im OG, Umwandlung der am/RG in eine reine ü3 Gruppe. Erneute Prüfung aufgrund der Kostensituation unter Berücksichtigung der Situation der Grundschule ab dem SJ 2022/23.
				1 KR/VÖ	7 ü3 7 u3		
Köndringen (ohne Landeck)	107* (107*, 2022/2023) (91**, 2023/2024)	Evang. Kindergarten	1 RG 1 RG/VÖ 1 GT 1 KR	keine Veränderungen	73 ü3 10 u3		
Köndringen (neue Einrichtung)						25 ü3 10 u3	Im ehemaligen Gebäude der Neupostolischen Kirche Köndringen.
Nimburg	47* (44*, 2022/2023) (33**, 2023/2024)	Regenbogen	1 RG/VÖ 1 VÖ 1 amVÖ 1 KR/VÖ 1 KR/ VÖ	keine Veränderungen	62 ü3 25 u3		
Bottingen	14* (13*, 2022/2023) (13**, 2023/2024)	Sonnenschein	1 amVÖ	keine Veränderungen	12 ü3 5 u3		
		Zeit.Raum.Kinder e.V.	1 KR VÖ/GT	1 KR VÖ/GT 1 KR VÖ	12 u3 (Sharing)	10 u3	Nach Fertigstellung des Anbaus.
		Dreikäsehoch e.V.	1 KR VÖ/GT	keine Veränderungen	14 u3 (Sharing)		

Im Kalenderjahr 2020 wurden sieben Teningener Kinder (u3), die von Tageseltern betreut wurden, bezuschusst.

Darstellung der Betreuungssituation in der Gesamtgemeinde Teningen							
	Anzahl der Kinder insgesamt 2021/2022				Aktuelle Anzahl der Betreuungsplätze	Durch bauliche Maßnahmen zu erbringende Plätze	Bemerkung
Kindergarten-Kinder ohne Landeck (bis zur Einschulung)	434 (450*, 2022/2023) (403**, 2023/2024)				414 ü3	32 ü3	7ü3 zusätzliche Plätze St. Anna 25 ü3 zusätzliche Plätze in Köndringen (Neuapostolische Kirche)
0- bis 3-Jährige (Stand: 31.12.2020)	310				120 u3 (126 u3)	32 u3	5 Plätze Waldkindergarten 10 Plätze Zeit.Raum.Kinder 7 Plätze Heimbach 10 Plätze Köndringen (Neuapostolische Kirche)
Rechtsanspruch 1- bis 3-Jährige	rd. 210				ca. - 90 Plätze		
Inanspruchnahme 1- bis 3-Jährige	ca. 140				ca. - 20 Plätze		Für die Bedarfsplanung wird mit der erfahrungsgemäßen Inanspruchnahme geplant.

* Schülerrückstellungen, Zuzug sowie Inklusionskinder sind nicht berücksichtigt

** Zahlen auf Basis der aktuellen Geburten bis Februar 2021, für die Monate März-Juli 2021 hochgerechnet

	Jahrgänge	Betreuungsquote je Jahrgang	Platzbedarf
0 - 1 Jahre (Jahrgang 2020)	103	2,50	2
1 - 2 Jahre (Jahrgang 2019)	110	55,70	61
2 - 3 Jahre (Jahrgang 2018)	97	77,10	75
Summe Kindergartenjahr 2021/2022	310	47,99	139
Ausblick KiGa-Jahr 2022/2023			145

RG = Regelgruppe

VÖ = Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten

GT = Ganztagesgruppe

KR = Krippengruppe für unter Dreijährige

am = altersgemischt (von zwei Jahren bis zum Schuleintritt)

Betreute Spielgruppe: für unter dreijährige Kinder

Kleingruppe: Gruppe bis zehn/zwölf Kinder

Kindergarten „St. Franziskus“ (Hans-Sachs-Straße, Teningen)

Einrichten einer zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2021/2022

David-Kindergarten (Hindenburgstraße, Teningen)

- Einrichten einer zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2021/2022

- Erhöhung der hauswirtschaftlichen Hilfe von 2,5 Stunden auf 3,5 Stunden täglich

Kindergarten „Villa Kunterbunt“ (Nimburger Weg, Teningen)

Einrichten einer zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2021/2022

Evangelischer Kindergarten Köndringen

Einrichten einer zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2021/2022

Kindergarten „Regenbogen“ (Nimburg)

Einrichten einer zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2021/2022

Neue Einrichtung im Ortsteil Köndringen

(ehemaliges Gebäude der Neuapostolischen Kirche)

Bau/Umbau einer bedarfsgerechten Einrichtung für den Ortsteil Köndringen.

Kindergartenjahr 2021/2022 und 2022/2023: 107 Kinder im Kindergartenalter bei 73 Plätzen (67 Plätze zuzüglich sechs Notplätze).

Leitungsfreistellung

Gewährung der Leitungsfreistellung für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft analog der Regelung für Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

Die folgenden, schon in der Bedarfsplanung 2020/2021 geplanten Änderungen wurden noch nicht umgesetzt und sollen zeitnah, spätestens im Kindergartenjahr 2021/2022, zur Umsetzung kommen:

Natur- und Waldkindergarten Teningen e.V.

Umwandlung der Betreuten Spielgruppe in eine Krippengruppe (u3) mit verlängerten Öffnungszeiten

Räumliche Voraussetzungen:

Anschaffung eines neuen Zirkuswagens, der für die Betreuung von zehn Kleinkindern genehmigungsfähig ist.

Zeit.Raum.Kinder e.V. (Teningen)

Einrichten einer weiteren Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (u3)

Räumliche Voraussetzungen:

Erweiterung mit dem erforderlichen Gruppenraum und entsprechenden Nebenräumen

Die folgende, schon in der Bedarfsplanung 2020/2021 geplante Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt und soll einer erneuten Prüfung hinsichtlich Kosten - auch unter besonderer Berücksichtigung der Grundsichlsituation ab dem Schuljahr 2022/2023 - unterzogen werden:

Kindergarten „St. Anna“ (Heimbach)

- Einrichten einer Krippengruppe
- evtl. Umwandlung einer altersgemischten Gruppe in eine Gruppe für über Dreijährige

Räumliche Voraussetzungen:

Ausbau des Obergeschosses für eine Krippengruppe (u3)

4.

Sanierung Rathaus Teningen, Dekorauswahl Bürgersaalmöblierung Vorlage: 775/2021

Der Gemeinderat hat am 23. Februar 2021 die Vergabe des Gewerkes „Rathausmöblierung“ an die Firma OfficePlus Erhardt GmbH (Freiburg) vergeben. Die für den Bereich des Bürgersaals ausgewählten und ausgeschriebenen Produkte stellen sich wie folgt dar:

Ratstische

Produkt: Brunner fina flex und Brunner fina fold (Staffeltische)
Beschrieb: Flexibles Konferenztischsystem mit abnehmbarem T-Fuß. Stahlrohr-Standsäule verchromt. Fußausleger aus Aluminium-Druckguss poliert.

Tischplatte: Stärke 30 mm, als Tischlerplatte, 0,8 mm HPL-beschichtet.
Oberflächendekor: HPL-Dekor 12188 lichtgrau
Tischblenden aus 10 mm MDF, beidseitig 0,8 mm HPL beschichtet.

Ratsstühle

Produkt: Brunner milano soft

Beschrieb: Freischwinger. Metallgestell aus stabilem Rundrohr. Gestelloberfläche mit Glanzverchromung. Sitz- und Rückeneinheit aus ergonomisch geformtem Buchensperrholz. Ausführung in Polsterqualität. Konfektioniert mit Polyätherschaum, Stärke 50 mm im Sitzbereich. Stärke 30 mm im Rückenbereich. Incl. Armlehnen vollumschäumt.
Trevira CS, strapazierfähige Stoffqualität, schwerentflammbar.
Kollektionsdesign Stoffbezug: Palermo 2/1898 anthrazit

Besucherstühle

Produkt: Brunner milanolight (Stapelstuhl)

Beschrieb: Rundrohr Metallgestell, Glanzverchromung. Sitzschale Buchensperrholz mit 15 mm Polyätherschnittschaumauflage. Holzoberfläche mit einer Decklage aus Eichenfurnier, gebeizt in schwarz, stumpfmatt lackiert.
Kollektionsdesign Stoffbezug: Palermo 2/1898 anthrazit

Die gewählten Produkte wurden im Rahmen der Sitzung des Technischen Ausschusses am 23. März 2021 im Ratssaal bemustert und vorgestellt.

Für die Besucherstühle war ein Sitzpolster in Stoffgruppe 2 ausgeschrieben, kommt aber nicht zur Ausführung.

Entgegen der ausgeschriebenene Oberfläche in Sperrholz mit Buche-Deckfurnier schwarz matt-gebeizt wurden folgende Varianten zur Ausführung empfohlen:

- a) Eiche-Deckfurnier E1500 hell gebeizt ohne Sitzpolster
Mehrpreis pro Stuhl in Höhe von 5,05 EUR (brutto)
Bei 50 Stühlen ergibt sich ein Gesamt-Mehrpreis in Höhe von 252,50 EUR (brutto).
- b) Buche-Deckfurnier Eiche hell B1200 gebeizt ohne Sitzpolster
Minderpreis pro Stuhl in Höhe von 28,61 EUR (brutto)
Bei 50 Stühlen ergibt sich ein Gesamt-Minderpreis in Höhe von 1.430,50 EUR (brutto).

Finanzielle Auswirkungen:

Die aufgeführten Produkte bzw. gewählten Materialkollektionen sind in der vergebenen Auftragssumme enthalten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses beschlossen, die Ausführung der Ratssaalmöblierung gemäß der ausgeschriebenene Produkt-/Materialkollektionen mit den folgenden Oberflächen/Dekoren umzusetzen:

Ratstische:

**Tischplatte Oberfläche in HPL-Dekor 12188 lichtgrau
Fußgestell glanzverchromt.**

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Jeder Ratstisch soll mit zwei Steckdosen ausgestattet werden, welche sich oberhalb der Tischplatte zu befinden haben.

Ratsstühle:

Entgegen der ausgeschriebenen Stoffgruppe 2 kommt zu einem Mehrpreis pro Stuhl in Höhe 173,62 EUR die Ausführung in „Echtleder Sevilla 6/2296 anthrazit“ zur Ausführung. Bei 31 Stühlen ergibt sich ein Gesamt-Mehrpreis von 5.382,22 EUR (brutto).

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	7	0

Besucherstühle:

**Eiche-Deckfurnier E1500 hell gebeizt ohne Sitzpolster
Mehrpreis pro Stuhl in Höhe von 5,05 EUR (brutto)
Bei 50 Stühlen ergibt sich ein Gesamt-Mehrpreis in Höhe von 252,50 EUR (brutto).**

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	1	0

Über die Alternative Buche-Deckfurnier Eiche hell B1200 wurde daraufhin nicht mehr abgestimmt.

5.

Stellungnahme der Gemeinde Teningen zur Erstellung des Nahverkehrsplans 2021 - 2026 für den Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) Vorlage: 761/2021

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 wurden die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) aufgerufen, eine Stellungnahme zu den Entwürfen des künftigen Angebotskonzeptes der regionalen Busverkehre abzugeben. Dieses Konzept ist Bestandteil des neuen Nahverkehrsplans, dessen wesentlicher Inhalt umfasst:

- Festlegungen einheitlicher Qualitätsstandards für den Regionalen Nahverkehr;
- Erfüllung der gesetzlichen Pflicht aus § 8 Abs. 3 PBefG zur Festlegung der Vorgaben zur vollständigen Barrierefreiheit bis 1. Januar 2022;

- Neukonzipierung des Regionalbusangebotes zur Umsetzung der Vorgaben des Nahverkehrsentwicklungsplans („Zug und Bus aus einem Guss“) bei gleichartiger Vertaktung von Bus- und Schienenangeboten;
- Schaffung der Voraussetzung für eine europa- und vergaberechtlich abgesicherte Finanzierung von Verkehrsleistungen durch die Auftraggeber.

Vorschlag des ZRF zur Neukonzipierung des Regionalbusangebotes:

Landeck:

Linie 270

Mo-Fr	15 Buspaare	Freiamt (Brettental) – Emmendingen (ZOB)
Sa	15 Buspaare	Landeck – Emmendingen (ZOB)
So	15 Buspaare	Landeck – Emmendingen (ZOB)

Anschluss:

Regionalbahn (RB) in Emmendingen bzw. Teningen-Mundingen

Heimbach – Köndringen:

Linie 290

Mo-Fr	19 Buspaare	Emmendingen (ZOB) – Riegel Hbf
Sa	18 Buspaare	Emmendingen (ZOB) – Riegel Hbf
So	17 Buspaare	Emmendingen (ZOB) – Riegel Hbf

Anschlüsse:

RB in Riegel; schneller Regionalexpress (RE) in Emmendingen; Bus-Linie 292 nach Kenzingen/Herbolzheim

Nimburg – Bottingen:

Linie 512

Mo-Fr	17 Buspaare	Nimburg Bhf – Denzlingen Bhf
Sa	17 Buspaare	Nimburg Bhf – Denzlingen Bhf
So	17 Buspaare	Nimburg Bhf – Denzlingen Bhf

Anschlüsse:

Elztalbahn in Denzlingen; Bus-Linie 510 in Reute nach Emmendingen (ZOB); Kaiserstuhlbahn Ost in Nimburg Bhf (morgens und sonntags mit Wartezeiten von ca. fünf, sonntags ca. 20 Minuten)

Teningen:

Linie 522

Mo-Fr	15 Buspaare	Emmendingen (ZOB) – Teningen – Bahlingen Bhf
Sa	15 Buspaare	Emmendingen (ZOB) – Teningen – Bahlingen Bhf
So	15 Buspaare	Emmendingen (ZOB) – Teningen – Bahlingen Bhf

Anschlüsse:

Kaiserstuhlbahn Ost in Bahlingen Bhf (mit Wartezeit ca. 15 Minuten); RB in Emmendingen Richtung Freiburg; RE in Emmendingen Richtung Offenburg und von Freiburg nur zweistündig (mit Wartezeiten von ca. zehn Minuten).

Evtl. Optimierung durch wechselnde Abfahrtszeiten in Emmendingen alle zwei Stunden, damit bessere Anschlüsse Richtung Offenburg.

Teningen – Nimburg:

Linie 520 (halbstündig zu Linie 522)

Mo-Fr	19 Buspaare	Emmendingen (ZOB) – Nimburg Bhf
Sa	18 Buspaare	Emmendingen (ZOB) – Nimburg Bhf

So 17 Buspaare Emmendingen (ZOB) – Nimburg Bhf

Anschlüsse:

Kaiserstuhlbahn Ost in Nimburg Bhf (mit Wartezeiten ca. 15 Minuten); RB in Emmendingen Richtung Offenburg und von Freiburg; RE in Emmendingen Richtung Freiburg und von Offenburg nur zweistündig (mit Wartezeiten von ca. zehn Minuten)

Alternativvorschlag:

Teningen – Nimburg

Anstelle der Linien 520 und 522 aus dem Entwurf

NEUE Linie 520 (bisherige Linie 105):

Mo-Fr 19 Buspaare alle zwei Stunden:
Emmendingen (ZOB) – Teningen – Bahlingen –Teningen
– Emmendingen (ZOB);
jeweils stündlich versetzt dazu auch alle zwei Stunden:
Emmendingen (ZOB) – Teningen – Bahlingen –Eichstetten
– Nimburg Bhf –Teningen – Emmendingen (ZOB)

Sa 18 Buspaare alle zwei Stunden:
Emmendingen (ZOB) – Teningen – Bahlingen – Teningen
– Emmendingen (ZOB);
jeweils stündlich versetzt dazu auch alle zwei Stunden:
Emmendingen (ZOB) – Teningen – Bahlingen –
Eichstetten – Nimburg (Bhf) –Teningen – Emmendingen
(ZOB)

So 17 Buspaare alle zwei Stunden:
Emmendingen (ZOB) – Teningen – Bahlingen – Teningen
– Emmendingen (ZOB);
jeweils stündlich versetzt dazu auch alle zwei Stunden:
Emmendingen (ZOB) – Teningen – Bahlingen –
Eichstetten – Nimburg (Bhf) –Teningen – Emmendingen
(ZOB)

Der zweistündliche Wechsel kann nur aufgehoben werden, wenn es gelingt, den langsamen RE stündlich fahren zu lassen. Dann würde der längere Fahrweg stündlich fahren.

Anschlüsse:

RE in Emmendingen Richtung Offenburg und von Freiburg

RB in Emmendingen Richtung Freiburg

zusätzlich:

So 15 Buspaare Emmendingen (ZOB) – Teningen-Oberdorf –
Nimburg Bhf

Anschlüsse:

Kaiserstuhlbahn Ost in Nimburg Bhf; Buslinie 512 in Nimburg Bhf; RB in Emmendingen von Freiburg und nach Offenburg; RE in Emmendingen alle zwei Stunden nach Freiburg und von Offenburg.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	3	2

Folgendes beschlossen:

Den Vorschlägen und dem Alternativvorschlag für die Linien 520 und 522 (ehemalige Linie 105) des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) wird zugestimmt.

Die Gemeinde Teningen fordert, dass die Linien 290 und 292 am Bahnhof Riegel-Malterdingen umstiegsfrei verbunden bleiben, analog der bisherigen Linie 7200 SBG.

Gemeinderat Schmidt war bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

6.

Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Heimbach

Vorlage: 785/2021

Die Wahl des Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Heimbach, wurde nach § 11 Abs. 3 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen und des Beschlusses des Feuerwehrausschusses vom 17. Dezember 2020 mit Briefwahl durchgeführt. Nach der Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom 12. März 2021 wurde Stefan Hügler für die Dauer von fünf Jahren zum Abteilungskommandanten der Abteilung Heimbach und Jonas Schneider, ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren, zu seinem Stellvertreter wiedergewählt.

Gemäß § 17 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Teningen vom 6. Oktober 2020 ist die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Diese Bestimmung ist ebenfalls auf die jeweiligen Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter anzuwenden. Die Niederschrift mit den entsprechenden Wahlergebnissen ist der Verwaltung am 16. März 2021 zugegangen.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

gemäß § 17 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung seine Zustimmung erteilt zur Wiederwahl des Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Heimbach, Stefan Hügler, und seines Vertreters Jonas Schneider.

Gemeinderat Schmidt war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

7.

Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Köndringen

Vorlage: 786/2021

Die Wahl des Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Köndringen, wurde nach § 11 Abs. 3 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen und des Beschlusses des Feuerwehrausschusses vom 17. Dezember 2020 mit Briefwahl durchgeführt. Nach der Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom 19. März 2021 wurde Stefan Engler für die Dauer von fünf Jahren zum Abteilungskommandanten der Abteilung Köndringen und Stefan Obrecht, ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren, zu seinem Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 17 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Teningen vom 6. Oktober 2020 ist die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Diese Bestimmung ist ebenfalls auf die jeweiligen Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter anzuwenden. Die Niederschrift mit den entsprechenden Wahlergebnissen ist der Verwaltung am 23. März 2021 zugegangen.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

gemäß § 17 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung seine Zustimmung erteilt zur Wahl des Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Köndringen, Stefan Engler, und seines Vertreters Stefan Obrecht.

8.

Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen

Vorlage: 788/2021

Die Wahl des Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen, wurde nach § 11 Abs. 3 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen und des Beschlusses des Feuerwehrausschusses vom 17. Dezember 2020 mit Briefwahl durchgeführt. Nach der Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom 26. März 2021 wurde Thomas Gebhardt für die Dauer von fünf Jahren zum Abteilungskommandanten der Abteilung Teningen und Matthias Brupbach, ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren, zu seinem Stellvertreter wiedergewählt.

Gemäß § 17 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Teningen vom 6. Oktober

2020 ist die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Diese Bestimmung ist ebenfalls auf die jeweiligen Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter anzuwenden. Die Niederschrift mit den entsprechenden Wahlergebnissen ist der Verwaltung am 30. März 2021 zugegangen.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

gemäß § 17 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung seine Zustimmung erteilt zur Wiederwahl des Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Teningen, Thomas Gebhardt, und seines Vertreters Matthias Brupbach.

9.

**Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen - Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung;
Vergabe von Objektplanungsleistungen
Vorlage: 770/2021**

Die Gemeinde hat im Februar 2020 das Gebäude der ehemaligen Neuapostolischen Kirche im Ortsteil Köndringen, Am Hungerberg 21, erworben.

Aufgrund der aktuellen Bedarfsentwicklung an notwendigen Kinderbetreuungsplätzen soll die Umnutzung zu einer Kinderbetreuungseinrichtung geplant werden.

Hinsichtlich der Objektplanungsleistungen wurden vier Architekturbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert. Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2021 stehen finanzielle Planungsmittel in Höhe von 80.000 EUR für diese Maßnahme zur Verfügung. Die Auftragssumme für die Objektplanungsleistungen beläuft sich auf 109.163,46 EUR über alle Leistungsphasen der HOAI. Für die Phasen 1 bis 4 (bis Genehmigungsplanung) beläuft sich das Ingenieurhonorar auf ca. 27.800 EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Objektplanungsleistungen werden an das Architekturbüro bevm-

Architekten (Freiburg im Breisgau) vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Ingenieurvertrag mit stufenweiser Beauftragung (Abruf zunächst bis Phase 4 HOAI) zur vorläufigen Auftragssumme von ca. 27.800 EUR abzuschließen.

10.

Gewerbegebiet "Breitigen II" (Ortsteil Teningen)

- Anordnung für die Durchführung einer Baulandumlegung und Bildung eines Umlegungsausschusses für das Gebiet des Bebauungsplans "Breitigen II, 2. Änderung und Neufassung"

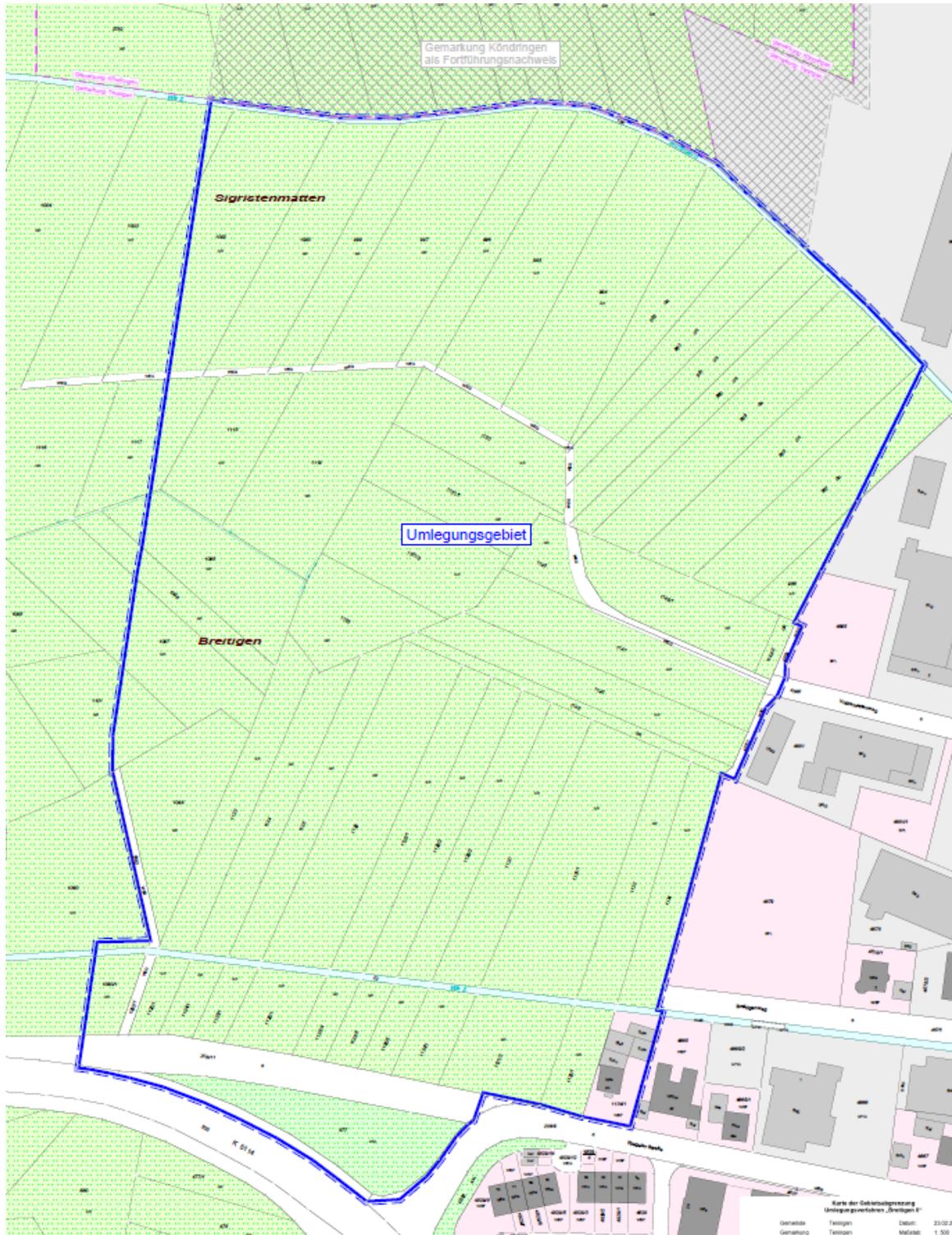
Vorlage: 762/2021

Die Gemeinde Teningen beabsichtigt, das Gewerbegebiet „Breitigen II“ auf den Gemarkungen Teningen und Köndringen zu entwickeln. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans „Breitigen II“ wurde in der Gemeinderatsitzung am 28. April 2020 gefasst.

Die Bauleitplanung, die Bodenordnung, die Erschließung sowie die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Interesse einer zweckmäßigen, kostensparenden und zügigen Umsetzung des Vorhabens ineinandergreifend erarbeitet werden.

Zu diesem Zweck soll zur Neuordnung der im Gebiet auf Gemarkung Teningen liegenden Grundstücke eine Bodenordnung auf der Basis der §§ 45 ff. BauGB durchgeführt werden.

Gebietsabgrenzung:



Die nördlichen auf der Gemarkung Köndringen und bereits im Eigentum der Gemeinde stehenden Teilflächen können im Wege eines Fortführungsnachweises neu geordnet werden.

Die Anordnung der Umlegung durch den Gemeinderat hat keine Rechtswirkung nach außen. Sie dient lediglich als Anweisung an den Umlegungsausschuss, das Umlegungsverfahren in Gang zu setzen. Vor dem Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB werden die Eigentümer in Kenntnis gesetzt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Aufgrund von § 46 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung wird hiermit für das Gebiet des Bebauungsplans "Breitigen II, 2. Änderung und Neufassung" im Bereich der Gemarkung Teningen

- nördlich der K 5114 Flst.Nr. 206 und der „Riegeler Straße“ Flst.Nr. 206/9,
- westlich der bestehenden Ortsrandbebauung im Bereich der Flurstücke Nrn. 4665, 4679, 4681, 4685 und 4686,
- südlich der Gemarkungsgrenze Teningen/Köndringen und
- östlich der landwirtschaftlichen Grundstücke Flurstücke Nrn. 1004, 1116, 1098, 1102, 1089 und 1089/1

die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet. Sie trägt die Bezeichnung "Breitigen II".

Zur Durchführung dieser Umlegung wird ein nichtständiger Umlegungsausschuss gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der aktuellen Fassung gebildet.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier Mitgliedern des Gemeinderats. Der Umlegungsausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats. Als Mitglieder des Umlegungsausschusses werden gewählt nach Sainte-Laguë/Schepers (Höchstzahlverfahren):

	Mitglied	Stellvertreter
FWV	Ralf Schmidt	Erwin Mick
SPD	Britta Endres	Gabriele Bürklin
CDU	Michael Gasser	Stefan Engler
UB/ÖDP	Michael Kefer	Pascal Heß

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

- als bautechnischer Sachverständiger:

Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Vertretung: Michael Weber

- als vermessungstechnische Sachverständige:
Dr. Melanie Markstein, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin (ÖbVI), In den Fischermatten 3/2, 79312 Emmendingen
Vertretung:
Hans-Peter Markstein, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI), In den Fischermatten 3/2, 79312 Emmendingen

Gemeinderat Trautmann hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

11.

Gewerbegebiet "Breitigen II" (Ortsteil Teningen)
- Beauftragung eines Vermessungsbüros mit den für die Bearbeitung der Umlegung und den als vermessungstechnischen Sachverständigen erforderlichen Leistungen
Vorlage: 763/2021

In heutiger öffentlicher Sitzung wurde unter Tagesordnungspunkt 10 (Drucksache 762/2021) die Umlegung für den Bereich „Breitigen II“ angeordnet. Hierzu ist ein Vermessungsbüro mit den für die Bearbeitung der Umlegung und den als vermessungstechnischen Sachverständigen erforderlichen Leistungen zu beauftragen.

Die Honorarleistungen werden auf der Grundlage der Gebührenordnung des Landes Baden-Württemberg erhoben. Vergleichsangebote erübrigen sich daher.

Aufgrund der bisherig ausschließlich positiven Erfahrungen und vertrauensvollen Zusammenarbeit wird seitens der Verwaltung empfohlen, auch für dieses Umlegungsverfahren das Vermessungsbüro Markstein (Emmendingen) zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Umlegungsverfahrens und der Neuvermessung für das gesamte Gewerbegebiet anfallenden Gebühren belaufen sich auf ca. 93.150 EUR. Diese können über die Verkaufserlöse der Gewerbegrundstücke und die Erhebung von Erschließungsbeiträgen größtenteils refinanziert werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

Folgendes beschlossen:

Mit den für die Bearbeitung der Umlegung und den als vermessungstechnischen Sachverständigen erforderlichen Leistungen wird das Vermessungsbüro Markstein, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (Emmendingen), beauftragt. Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Umlegungsverfahrens und der Neuvermessung für das gesamte Gewerbegebiet anfallenden Gebühren belaufen sich auf ca. 93.150 EUR.

Gemeinderat Trautmann hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

Gemeinderätin Sexauer war bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

12.

Bebauungsplan "Hinterruckenhaag - Binnäcker", 5. Änderung (Ortsteil Köndringen)

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB**
- Durchführung der Offenlage im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Vorlage: 767/2021

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

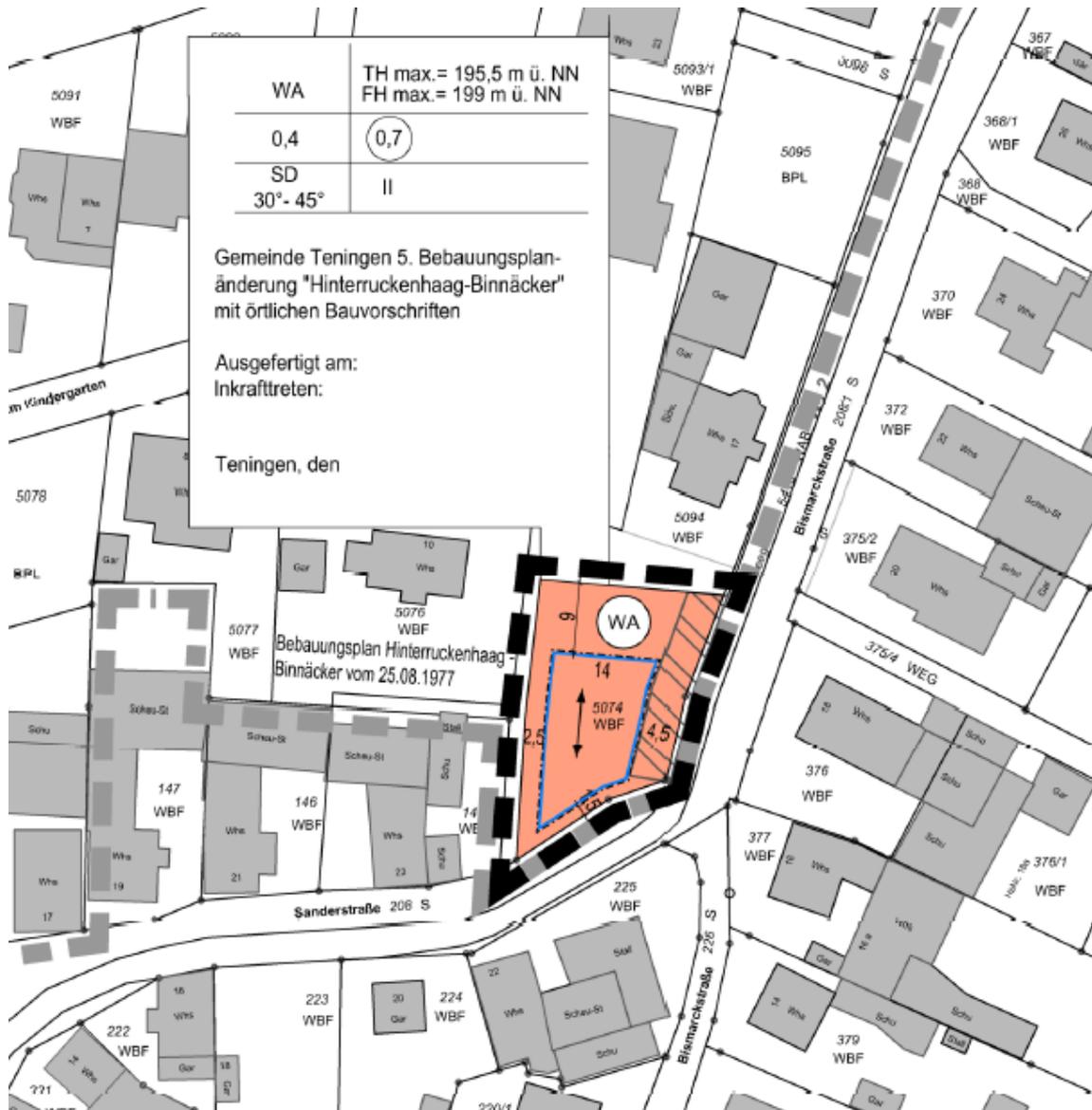
Anlass für die 5. Bebauungsplanänderung ist ein geplantes Bauvorhaben auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 5074 im Ortsteil Köndringen der Gemeinde Teningen. Die Grundstückseigentümer beabsichtigen hier die Errichtung eines Wohnhauses, welches auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans jedoch nicht genehmigungsfähig ist. Zum Bauvorhaben hat der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 2. Februar 2021 sein Einvernehmen erteilt.

Im Bebauungsplan ist bereits ein Baugrundstück enthalten, allerdings ist darin die Erschließung über den entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Seegraben vorgesehen. Künftig ist die Bebauung mit einem Einzelhaus geplant, welches über die Sanderstraße erschlossen wird. Insgesamt soll ein flächensparender Umgang mit Grund und Boden gesichert und ein Beitrag zur Schonung sensibler Flächen im Außenbereich geleistet werden.

Mit der 5. Bebauungsplanänderung „Hinterruckenhaag-Binnäcker“ sollen folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- Ökonomische Erschließung über eine bestehende Straße;
- Festsetzungen von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung;
- Sicherung einer geordneten, ortsbaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der baulichen Umgebung sowie der ökologischen Aspekte;
- Förderung der Innenentwicklung.

Die Bebauungsplanänderung soll in Form eines Deckblatts auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 5074 erfolgen. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 601 m². Der Deckblatt-Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplans „Hinterruckenhaag-Binnäcker“. Die genaue Abgrenzung des Deckblatt-Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.



Verfahren

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Für das Bebauungsplanverfahren wird gemäß den Möglichkeiten nach § 13a BauGB auf die Umweltprüfung (sowie die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung), den Umweltbericht sowie auf eine zusammenfassende Erklärung verzichtet. Dennoch müssen die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden. Die Bebauungsplanänderung kann aus dem Flächennutzungsplan (Wohnbaufläche) entwickelt werden.

Den Gemeinderäten wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Cover und Satzungen
- Planzeichnung
- Bebauungsvorschriften
- Begründung
- Geotechnischer Bericht

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Kosten für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens werden von den Grundstückseigentümern übernommen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 5. Bebauungsplanänderung „Hinterruckenhaag – Binnäcker“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gem. § 2 Abs. 1 BauGB.**
- 2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 5. Bebauungsplanänderung „Hinterruckenhaag - Binnäcker“, den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.**

Gemeinderätin Sexauer war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

13.

**2. Änderung des Bebauungsplanes "Moosbreite" (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften), Ortsteil Nimburg;
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Vorlage: 769/2021**

Im Bürgerbeteiligungsprojekt „Nimburg - Flächen gewinnen“ war von den Teilnehmern u.a. darauf hingewiesen worden, dass die öffentlichen Parkplätze im Bereich der Markgrafenstraße selten und nur teilweise genutzt werden. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Flächen zu überplanen und einer Wohnnutzung zuzuführen.

In seiner Sitzung am 30. Januar 2018 beschloss daraufhin der Gemeinderat die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Moosbreite“ für den Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3703 und 3704 im beschleunigten Verfahren gemäß 13a BauGB.

Abgrenzungsplan vom 21. Dezember 2017:



Im Rahmen der Sitzung des Technischen Ausschusses am 2. März 2021 haben sich die Ausschussmitglieder die Situation vor Ort angeschaut und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen, das begonnene Bebauungsplanänderungsverfahren auf den Grundstücken Flst.Nrn. 3703 und 3704 nicht weiterzuverfolgen. Mit der vorliegenden Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird das diese Grundstücke betreffende Bebauungsplanänderungsverfahren formell eingestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	1	0

Folgendes beschlossen:

Der Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbreite“ für den Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3703 und 3704 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird

**aufgehoben. Das diese Grundstücke betreffende
Bebauungsplanänderungsverfahren wird eingestellt.**

Gemeinderat Trautmann gab als Erklärung Folgendes zu Protokoll:

„Bebauungsplanangelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, sind grundsätzlich öffentlich. Herr Wieske hat zu einem Grundstück gefragt, das Teil des Bebauungsplanes ist, hat keine Auskunft erhalten, warum dies drin bleiben soll. Das ist die Begründung für meine Gegenstimme.“

14.

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Vorlage: 702/2020

Die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung machen es erforderlich, alle Möglichkeiten zur Einnahmenerzielung und -verbesserung zu prüfen und zu nutzen. In diesem Zuge wurde auch die Verwaltungsgebührensatzung auf den Prüfstand gestellt.

Nach Änderung verschiedener gesetzlicher Vorgaben (u.a. im Bau- und Melderecht) hatte der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. April 1996 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren neugefasst. Diese trat am 10. Mai 1996 in Kraft.

Eine weitere Neufassung erfolgte zum 1. Januar 2002 im Rahmen der Euro-Umstellung. Dabei wurden die bis dahin geltenden DM-Beträge lediglich in Euro umgerechnet und aus Vereinfachung „geglättet“ (z.B. 10 DM = 5 EUR); Gebührenerhöhungen wurden nicht vorgenommen.

Somit gelten nach wie vor die Gebührensätze aus dem Jahr 1996. Änderungen bzw. Anpassungen erfolgten lediglich in den Bereichen Melderecht (zum 1. Januar 2006: Melderegister-Auskünfte) und Standesamt (zum 1. Juni 2019: Freilufttrauungen u.a.).

Nach mittlerweile knapp 25 Jahren ohne signifikante Gebührenerhöhungen erscheint eine Anpassung der Verwaltungsgebühren gegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll eine Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung erfolgen.

In der Diskussion regte Gemeinderat Dr. Schalk an, bei der nächsten Gebührenerhöhung für bestimmte arbeitsintensive Verwaltungsvorgänge die Abrechnung nach Zeiteinheiten zu berücksichtigen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	7	0

**die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) zum 1. Juli 2021 wie folgt beschlossen:**

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 13. April 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 13. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Teningen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- 1. Gnadensachen;*
- 2. bestehendes oder früheres Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;*
- 3. bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;*
- 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung;*
- 5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;*

6. einfache elektronische Kopien;
7. behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:

1. das Land Baden-Württemberg;
2. die Bundesrepublik Deutschland;
3. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
4. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen sind natürliche und juristische Personen verpflichtet,

1. denen die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. welche die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen haben,
3. welche für die Gebühren- und Auslagenschuld anderer haften.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- Euro bis 2.500,- Euro zu erheben.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebührenhöhe bemisst sich insoweit nach dem Verwaltungsaufwand und, soweit das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2009 (EAP BW) keine Anwendung findet, nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) *Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.*
- (4) *Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 6,-- Euro.*
- (5) *Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber denselben Gebührenschuldnern können Pauschalgebühren festgesetzt werden.*
- (6) *Soweit die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.*

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) *Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.*
- (2) *Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.*

- (3) *Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.*

§ 8 Auslagen

- (1) *In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.*
- (2) *Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere*
- 1. Gebühren für Telekommunikation,*
 - 2. Reisekosten,*
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,*
 - 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,*
 - 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,*
 - 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,*
 - 7. Gebühren für Übersetzungen.*
- (3) *Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.*

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) *Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.*
- (2) *Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. März 2001 in der Fassung vom 12. März 2019 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.*

Teningen, den 13. April 2021

*Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13. April 2021

Ifd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung bzw. Rücknahme eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 6 €
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3 bis 2.500 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	6 bis 3.300 €
4	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3 bis 200 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	gebührenfrei
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 50 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	6 bis 950 €
7	Beglaubigung, Bestätigung	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3 bis 125 €

	<i>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.</i>	
7.2	<i>Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift pro Beglaubigung/Bestätigung</i>	<i>3 bis 100 €, mindestens 3 €</i>
7.3	<i>Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 17) hinzu.</i>	

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
8	Bescheinigungen	
8.1	<i>Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</i>	<i>3 bis 100 €</i>
8.2	<i>Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen</i>	<i>25 €</i>
8.3	<i>Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).</i>	
9	Bestattungsrecht	
9.1	<i>Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)</i>	<i>30 €</i>
9.2	<i>Bestattungsgenehmigung (§ 34 Abs. 2 BestattG)</i>	<i>50 €</i>
9.3	<i>Bestätigung für Urnenbeisetzung (§ 22 Abs. 4 BestattVO)</i>	<i>15 €</i>
10	Feiertagsrecht	
10.1	<i>Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)</i>	<i>10 bis 50 €</i>
10.2	<i>Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)</i>	
10.2.1	<i>pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3 Uhr bis 24 Uhr verboten sind</i>	<i>25 bis 100 €</i>
10.2.2	<i>pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind</i>	<i>50 bis 200 €</i>
11	Fundsachen	
	<i>Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</i>	
11.1	<i>bei Sachen bis zu 500 € Wert</i>	<i>2 % des Wertes, mindestens jedoch 5 €</i>

11.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	6 bis 900 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
14	Standesamt	
14.1	Kirchenaustritt je Person	50 €
14.2	Eheschließungen außerhalb des Trauzimmers im Rathaus Teningen (Zehntscheuer, Bürgersaal Teningen, Köndringen, Nimburg, Heimbach, Trauzimmer Heimbach)	100 €
14.3	Freilufttrauungen	
lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14.3.1	Pavillon, Stühle, Tisch, Aufbau Bauhof	350 €
14.3.2	Toilettennutzung (bei der Burgruine Landeck und im Heimatmuseum Menton)	50 €
14.3.3	Außerhalb der Zeiten für Freilufttrauungen	200 €
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz - BMG)	10 €
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15 €
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 47 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2 €
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 bis 2.500 €
15.1.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10 €
15.2	Datenübermittlung	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 bis 2.500 €
15.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10 €

	<i>Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.</i>	
15.4	<i>Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde</i>	<i>2,50 bis 500 €</i>
15.5	<i>Gebührenfrei sind</i>	
15.5.1	<i>die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
15.5.2	<i>die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)</i>	
15.5.3	<i>die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 und 14 BMG)</i>	
16	Rechtsbehelfe (<i>Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.</i>)	
16.1	<i>wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.</i>	<i>10 bis 400 €</i>
lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
16.2	<i>bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)</i>	<i>1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 16.1, mindestens 6 €</i>
17	Schreibgebühren	
17.1	<i>Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)</i>	
17.1.1	<i>für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind;</i>	<i>6,50 €</i>
17.1.2	<i>für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind.</i>	<i>11,50 €</i>
17.1.3	<i>Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde</i>	<i>9,50 €</i>
17.2	<i>Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:</i>	
17.2.1	<i>bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite</i>	<i>0,50 €</i>
17.2.2	<i>bei einem größeren Format je Seite</i>	<i>0,70 €</i>
17.3	<i>Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite</i>	<i>0,65 bis 3,00 €</i>
18	Straßenrechtliche Sondernutzung <i>Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus</i>	<i>25 €</i>

19	Grundstücksentwässerungsanlage Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen bei einer Bausumme	
19.1	bis 100.000 €	50 €
19.2	bis 250.000 €	100 €
19.3	bis 500.000 €	200 €
19.4	bis 1 Mio. €	400 €
19.5	über 1 Mio. €	800 €
20	Vorkaufsrecht Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	50 €
21	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 6 €
22	Gewerbeangelegenheiten	
22.1	Bescheinigung nach §§ 14, 15 GewO über die An-, Um- oder Abmeldungen sowie Meldungen über Erweiterungen eines bestehenden Gewerbes	25 €
Ifd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
22.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei	10 €
22.3	Geeignetheitsbescheinigung gem. § 33c Abs. 3 GewO	50 €
23	Naturschutzrecht	
23.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	30 bis 500 €
23.2	Sperren gem. § 54 NatSchG	30 bis 500 €
24	Umweltinformationen Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand	10 bis 250 €
25	Gaststättenrecht	
25.1	Gestattungen zum vorübergehenden Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft gem. § 12 GastG bis zu vier Tagen	
25.1.1	bis 350 m ² Fläche	1. Tag: 30 € 2. bis 4. Tag: 20 €
25.1.2	über 350 m ² Fläche	1. Tag: 40 € 2. bis 4. Tag: 30 €
25.2	Einzelgenehmigung für die Verkürzung der Sperrzeit nach Dauer der Veranstaltung und Größe des Lokals	
25.2.1	bis 350 m ²	um 1 Std. 40 € um 2 Std. 50 € um 3 Std. 60 €
25.2.2	über 350 m ²	um 1 Std. 60 € um 2 Std. 70 € um 3 Std. 80 €

26	Wasserrecht	
26.1	<i>Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung</i>	<i>50 bis 100 €</i>
26.2	<i>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Genehmigung eines Schlagbrunnens für die Gartenbewässerung</i>	<i>35 bis 50 €</i>
26.3	<i>Bearbeitungsgebühr für die Genehmigung zur Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage, deren Brauchwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird; Befreiung vom Benutzungszwang der Wasserversorgung</i>	<i>100 bis 200 €</i>

15.

Bauanträge

Vorlage: 753/2021

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, Flst.Nrn. 598 und 600, Gewann „Hubacker“/Nimburger Weg, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen.
2	Anhebung des Dachstuhles und Anbau an bestehendes Einfamilienwohnhaus, Neubau einer Doppelgarage, Flst.Nr. 4232, Ludwig-Uhland-Straße 17, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Der beantragten Befreiung zur Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um 1,36 m wird zugestimmt.
3	Errichtung eines Schüttgutlagerplatzes mit 16 Schüttgutboxen, Verkehrsflächen und Oberflächenwasser-Behandlungsanlage, Flst.Nr. 2523/9, Otto-Lilienthal-Straße, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.

16.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

17.

Anfragen und Bekanntgaben

a) Mit Bezug auf die Anfrage von Gemeinderat Kopfmann in einer der letzten Sitzungen zum Kreuzungsbereich L 114/B 3 informierte der Bürgermeister über die Mitteilung des Straßenverkehrsamtes, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung vom Ortsausgang bis zur Kreuzung nicht für erforderlich gehalten werde. Für eine eventuelle Beleuchtung dieses Knotens wurde zuständigkeitshalber an die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Freiburg) verwiesen.

In diesem Zusammenhang erinnerte Gemeinderätin Keller an Besprechungen mit dem Regierungspräsidium, bei denen auch die Umwandlung dieser Kreuzung in einen Kreisverkehr behandelt wurde, und regte die Neuauflage dieses Wunsches an.

b) Der Bürgermeister teilte mit, dass die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 16. März 2021 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie des vom Gemeinderat am 23. Februar 2021 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Teningen“ für das Wirtschaftsjahr 2021 von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23. März 2021 bestätigt wurde; beides kann damit vollzogen werden.

c) Gemeinderat Dr. Schalk erkundigte sich nach dem Grund der derzeitigen Tiefbaumaßnahmen in der Tscheulinstraße.

d) Gemeinderätin Sexauer wollte wissen, ob die Gemeinde Teningen sich auch in diesem Jahr wieder an der Aktion „Stadtradeln“ beteiligen werde.

e) Des Weiteren bedankte sich Gemeinderätin Sexauer für die neuen Bänke im Renaturierungsgebiet, was allseits positiv aufgenommen worden sei, und erkundigte sich, ob das Aufstellen weiterer Bänke möglich oder vorgesehen sei.

Ende der Sitzung: 19:51 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: